

Wer trägt die finanzielle Belastung und was sind die Nebenwirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer?

Zürich, August 2003

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38

8006 Zürich

Tel. +41 1 219 66 66

Fax +41 1 219 66 67

www.swissvat.ch

Diese Analyse wurde im Auftrag von economiesuisse durch die SwissVAT unter der verantwortlichen Leitung von **Dr. Gerhard Schafroth** erstellt.

Allfällige Fragen können per Mail gerichtet werden an rene.itel@swissvat.ch

Inhalt

A.	Auftrag und Zielsetzung	3
B.	Ergebnisse	4
C.	Analyse	8
1.	Die MWST hat keine signifikante soziale Ausgleichswirkung	8
2.	Die Verdoppelung des Satzes der MWST führt nicht zu einer Verdoppelung der Einnahmen der MWST	10
3.	Neben den Konsumenten trifft die Erhöhung der MWST auch die Unternehmen, deren Leistungen der MWST nicht unterliegen	12
4.	Die Erhöhung der MWST führt zu einer Erhöhung des Mittelflusses von Gemeinden und Kantonen an den Bund und zu einer Mittel-Umverteilung innerhalb der Bundesverwaltung selbst	14
5.	Die Auswirkung der Erhöhung der MWST auf das Steuerklima in der Schweiz	14
6.	Der MWST-Mindestsatz in der EU beträgt 15%	15

A. Auftrag und Zielsetzung

economiesuisse hat SwissVAT den Auftrag erteilt, eine Analyse zu erstellen, die aufzeigt, wer die finanzielle Last einer Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) zu tragen hat und welche weiteren möglichen Wirkungen daraus erkennbar sind.

Von Interesse ist die Analyse sowohl für economiesuisse als auch für Politik und Wirtschaft der Schweiz deshalb, weil einerseits eine bedeutende Erhöhung der MWST zur Finanzierung der AHV und IV bis 2010 zur Beschlussfassung ansteht (Bereinigung im National- und Ständerat sowie obligatorische Volksabstimmung) und andererseits das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 26. Mai 2003 zur weiteren Finanzierung der Sozialwerke bis ins Jahr 2025 einen Finanzierungsbedarf in der Höhe einer Verdoppelung der MWST von heute 7.6% auf rund 15% zur Diskussion stellt. Zudem wurde eine weitere Erhöhung der MWST - zur Deckung einer allfälligen verbleibenden Sanierungslücke nach dem Entlastungsprogramm - vom Bundesrat erwogen.

Die Analyse ist deshalb von SwissVAT erstellt worden, weil diese auf eine langjährige praktische Erfahrung bei der Lösung unterschiedlichster Probleme mit der MWST zurückgreifen kann und über die notwendigen Detailkenntnisse sowohl der Unternehmen als auch der öffentlichen Hand hinsichtlich deren Belastung durch die MWST verfügt. Sie ist damit in der Lage, die im Rahmen der Analyse notwendigen Annahmen realistisch festzulegen, die Ergebnisse mittels Plausibilitäts-Checks abzusichern und so die notwendigen Untersuchungen in kurzer Zeit durchzuführen.

Die Zielsetzung bietet die grundsätzliche Schwierigkeit, dass gestützt auf Quellen der Vergangenheit (i.d.R. aus den Jahren 2000 – 2002), Zusammenhänge und Mechanismen der Zukunft (teilweise mit einem Zeithorizont bis 2025) aufgezeigt werden. Die sich daraus ergebende Unsicherheit führt dazu, dass die nachfolgenden Zahlenangaben keine hohe Genauigkeit aufweisen können, sondern Zusammenhänge und Grössenordnungen aufzeigen sollen.

Die Analyse soll Hinweise auf folgende weiterführenden Fragen geben:

1. Wie weit lässt sich die MWST in ihrer heutigen Ausgestaltung zur Finanzierung der Sozialversicherungen und des Bundesdefizites sinnvollerweise heranziehen?
2. Welche sozial-, staats- und wirtschaftspolitischen Nebenwirkungen sind bei einer Revision des Mehrwertsteuergesetzes besonders im Auge zu behalten?
3. Welche Unternehmen und welche Institutionen der öffentlichen Hand werden durch die MWST in welchem Ausmass belastet und wo bestehen Möglichkeiten der Entlastung?

B. Ergebnisse

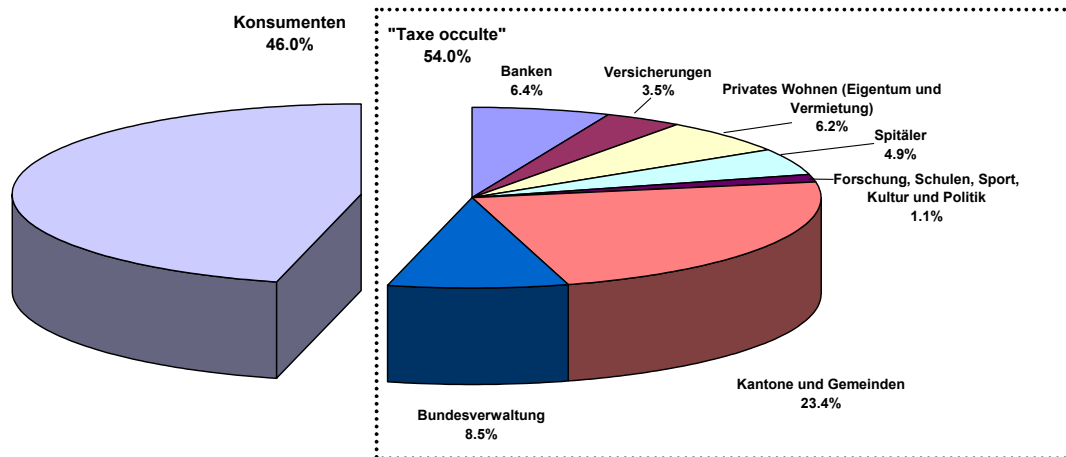
1. Innerhalb einer engen Bandbreite tragen alle Bevölkerungsschichten heute praktisch den gleichen Prozentsatz ihres Einkommens zur MWST bei. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung hat die MWST somit **keine signifikante soziale Ausgleichswirkung** zwischen hohen und tiefen Einkommen. Künftige Erhöhungen der MWST treffen somit alle Bevölkerungsschichten in praktisch gleichem prozentualem Verhältnis zum jeweiligen Einkommen. Die bei den Unternehmen erhobene MWST erweist sich in der Praxis als ein ungeeignetes Instrument zur Erzielung eines sozialen Ausgleichs unter den verschiedenen Einkommensschichten.
2. Beim derzeitigen MWST-Satz von 7.6% beträgt die direkte und indirekte Belastung aller Bevölkerungsschichten durch die MWST rund 5.3% ihres Einkommens nach direkten Steuern und obligatorischen Versicherungen. Der Einfluss der Sparquote ist dabei nicht berücksichtigt. Bei einer Erhöhung der MWST um 7.4 Prozentpunkte zur Deckung des vom EDI ausgewiesenen Finanzierungsbedarfs der Sozialwerke bis 2025 reduziert sich das verfügbare Einkommen für alle Einkommenskategorien voraussichtlich um weitere rund 5.2%. Bei einem Satz der **MWST von 15%** tragen damit alle Bevölkerungsschichten mit rund **10.5% ihres Einkommens** direkt und indirekt zum Ertrag der MWST bei. Diese Überlegungen stehen unter der Prämisse, dass die MWST zwar von den Unternehmen abgeliefert wird, aber früher oder später über Preiserhöhungen auf die Kunden überwälzt wird.
3. Der Bund erzielt beim heutigen MWST-Satz von 7.6% Einnahmen von rund CHF 17 Mrd. pro Jahr. Er rechnet deshalb damit, dass pro 1 Prozentpunkt Erhöhung des MWST-Satzes zusätzliche CHF 2.3 Mrd. Steuereinnahmen pro Jahr fließen. Eine annähernde Verdoppelung der MWST um 7.4 Prozentpunkte auf 15% könnte damit theoretisch zu Mehreinnahmen von rund CHF 16.6 Mrd. führen. Aufgrund zahlreicher Nebenwirkungen einer derart ausgeprägten Erhöhung der MWST muss jedoch ernsthaft damit gerechnet werden, dass die **Verdoppelung des Steuersatzes** zu wesentlich **weniger als einer Verdoppelung der Erträge** der MWST führen wird und zudem substantielle Ausfälle bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu erwarten sind.
4. Bei einer Erhöhung der MWST müssen die Unternehmen einen entsprechend höheren Prozentsatz ihrer Erträge als MWST dem Bund abliefern. Können sie diese Zusatzbelastung auf die Endverbraucher abwälzen, steht diesen entsprechend **weniger Kaufkraft** zum Konsum zur Verfügung. Abgemildert wird dieser Effekt insoweit, als die durch die Erhöhung der MWST abgeschöpften Mittel über zusätzliche AHV- und IV-Renten wieder zum

Konsum zur Verfügung stehen. Dort wo die Marktlage eine volle Überwälzung an die Endverbraucher nicht zulässt, entsteht bei den Unternehmen ein u.U. massiver **Kostenschub**. Dieser führt praktisch zwangsläufig zu unternehmerischen Kostensenkungsprogrammen und zu Ausfällen sowohl bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden als auch bei der MWST selbst.

5. Besonders betroffen von einer MWST-Erhöhung sind neben den Konsumenten diejenigen Unternehmen, deren Erträge der MWST nicht unterliegen und die deshalb die MWST auf ihren Lieferantenrechnungen nicht als Vorsteuer vom Bund zurückfordern können. Dies sind **Schulen, Spitäler, Wohnungsvermieter, Banken und Versicherungen**. Die Erhöhung der MWST führt auch hier zu einem unvermeidlichen Kostenschub mit allen sich daraus ergebenden negativen Wirkungen.
6. Mit einer massiven Erhöhung bzw. gar mit einer Verdoppelung der MWST – ohne anderweitige entsprechende steuerliche Kompensation - würde die Schweiz somit in Wirtschaftsbereichen von zentraler Bedeutung einen möglicherweise entscheidenden steuerlichen **Standortvorteil gegenüber den Staaten der EU preisgeben**.
7. Die **Wohnungsmieten** unterliegen in der Schweiz der MWST nicht. Folge davon ist, dass die MWST-Belastung bei Bau, Sanierung, Unterhalt, Nebenkosten und Verwaltung der Mietwohnungen in die Kalkulation der Mietpreise einfließen. Beim heutigen MWST-Satz von 7.6% heisst das, dass rund 3.8% der Miete auf die MWST zurückzuführen ist. Eine Verdoppelung der MWST auf 15% führt zu einer Erhöhung der Wohnungsmieten in der Grössenordnung von 3.7%. Eine Erhöhung der MWST-Belastung in vergleichbarer Grössenordnung trifft auch die Wohneigentümer.
8. Werden all diese Vorsteuerverluste bei Unternehmen und öffentlichen Institutionen geschätzt und zusammengezählt, ergibt sich, dass die MWST ihre **Erträge heute nur zu rund 46% aus der direkten Besteuerung des Endverbrauchs** von Konsumenten erzielt (siehe auch Grafik auf Seite 6). Rund 54% kommen dagegen aus Belastungen:
 - von Kantonen und Gemeinden (23.4%)
 - der Bundesverwaltung selbst (8.5%)
 - von Banken und Versicherungen (9.9%)
 - der Wohnkosten (6.2%)
 - sowie weiterer Bereiche wie Spitäler, Schulen, Forschung, Sport und Kultur (6%).

Wer trägt die finanzielle Belastung von MWST-Erhöhungen:

Finanzierungsbedarf für die Sozialwerke bis 2025 gemäss EDI = 7.6 MWST-Äquivalentprozenten



Quelle: Analyse SwissVAT AG, 2003

9. Die Erhöhung der MWST führt damit zu einer zusätzlichen substantiellen **Umverteilung finanzieller Mittel von Kantonen und Gemeinden an den Bund und innerhalb der Bundesverwaltung selbst**. Wird das um die höheren Kosten der MWST auf den Rechnungen der Zulieferer wirtschaftlich reduzierte Budget bei Gemeinden und Kantonen entsprechend angepasst, bedeutet das fast zwangsläufig eine Erhöhung deren direkten Steuern, andernfalls ist ein Leistungsabbau die Folge. Da die geplanten MWST-Erhöhungen praktisch ausschliesslich den Sozialversicherungen zweckgebunden zugute kommen sollen, gilt das Gleiche auch innerhalb der Bundesverwaltung: Aus der MWST-Erhöhung ergibt sich ein Abbau der zur Verfügung stehenden Mittel der Departemente im Ausmass der Zusatzkosten der MWST. Damit erhöht sich der **Spardruck auf alle Aufgabenbereiche** inklusive Bildung, Verkehr oder Entwicklungshilfe. In diesem Fall könnte der ursprüngliche Leistungsumfang nur durch zusätzliche Einnahmenquellen aufrechterhalten werden.
10. Durch die starke Erhöhung der MWST steigt die Attraktivität, dieser Steuerbelastung auszuweichen. Die entsprechenden **legalen Massnahmen der Steuerpflichtigen zur Minimierung der MWST** mittels Anpassung von Unternehmensstrukturen, Geschäftsabläufen und Organisationsformen dürften zunehmen, selbst wenn dies mit administrativem Mehraufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Auch der Anreiz zu politischen Vorstössen zur **Errichtung zusätzlicher Einzelprivilegien und Sondersätzen** dürfte weiter zunehmen. Die Folge ist neben den Steuerausfällen eine weitere Zunahme der Komplexität des Systems der MWST. Weiter ist zu erwarten, dass die Steuerverwaltung selbst in diesem Umfeld aus einer zunehmenden



den Haltung des Misstrauens mit Gegenmassnahmen reagiert und damit zu einer weiteren Erhöhung der administrativen Belastungen der Unternehmen – insbesondere der KMU – für die MWST beiträgt. Die Risiken unvorhersehbarer, grosser Aufrechnungen anlässlich von MWST-Revisionen im einzelnen Unternehmen werden dadurch nicht abnehmen.

11. Daneben ist auch mit einer **Zunahme illegaler Transaktionen** im Bereich der MWST zu rechnen. Dazu gehören (wie in manchen Nachbarstaaten) eine **Zunahme der Schwarzarbeit, der Schattenwirtschaft** und weiterer Aktivitäten im Bereich der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs. Neben den dadurch entstehenden Ausfällen bei der MWST, sind auch Ausfälle bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie den Sozialversicherungen die Folge. Als Gegenreaktion ist ein Ausbau des Justizapparats, der Verwaltung der MWST und der direkten Steuern zu erwarten. Dies geht nicht ohne substantielle Zusatzkosten bei Bund, Kantonen und Gemeinden.
12. Erhöht die Schweiz die MWST von sich aus auf den Mindestsatz der EU von 15%, hat das zur Folge, dass sich die Frage einer Erhöhung der MWST anlässlich eines allfälligen **EU-Beitritts** nicht mehr stellt.

C. Analyse

Die den nachfolgenden Berechnungen und Überlegungen zugrunde liegenden Zahlen stammen soweit möglich vom Bundesamt für Statistik. Zudem wurde eine Reihe öffentlich zugänglicher Unternehmensabschlüsse und Jahresabschlüsse öffentlicher Institutionen aus Sicht der MWST im Detail analysiert und ausgewertet.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorgehens bei der Auswahl und Auswertung des umfangreichen Zahlenmaterials und bei der Festlegung der notwendigen Annahmen hätte den Rahmen des Auftrags und der zur Verfügung stehenden Zeit bei weitem gesprengt, so dass darauf nachfolgend nur rudimentär eingegangen werden kann.

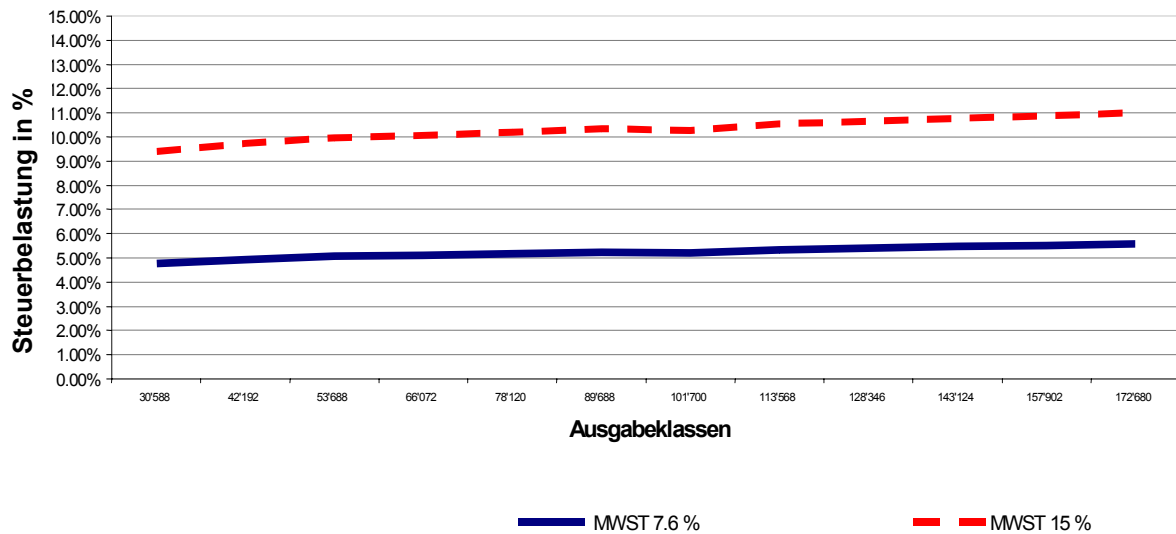
1. Die MWST hat keine signifikante soziale Ausgleichswirkung

Aus der Tradition der früheren Warenumsatzsteuer werden Lebensmittel sowie Bücher und Zeitschriften und neu gewisse Leistungen im Bereich von Kultur und Sport nur mit dem reduzierten Steuersatz von derzeit 2.4% belastet. Begründet wird dieses Steuerprivileg bis heute vorwiegend damit, dass Bevölkerungsschichten mit tiefem Einkommen, welche einen relativ grossen Teil ihrer Mittel für die Deckung des Grundbedarfes ausgeben, steuerlich entlastet werden sollen. Ziel ist somit eine soziale Ausgleichswirkung der MWST.

Unsere Detailanalyse der MWST-Belastung der verschiedenen Warenkörbe der verschiedenen Einkommensklassen aufgrund deren effektiver Ausgaben gemäss Einkommens- und Verbrauchserhebung 2000 des Bundesamtes für Statistik zeigt jedoch, dass alle Bevölkerungsschichten innerhalb einer schmalen Bandbreite prozentual praktisch gleich stark mit der MWST belastet werden.

Die in der nachfolgenden Graphik erkennbare Entlastung unterer Einkommensschichten ist sowohl in Prozenten als auch in Franken derart gering, dass sie kaum spürbar ist. Zudem handelt es sich bei den Verbrauchergruppen um statistische Durchschnittswerte. Der konkrete Einzelfall weicht davon immer mehr oder weniger ab. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die höheren Einkommensschichten eher als die tieferen in der Lage sind, ihr Einkommen zu sparen. Entsprechend der langfristigen Sparquote reduziert sich somit die MWST-Belastung höherer Einkommensschichten. Die Sparquote wurde deshalb hier nicht berücksichtigt, weil sie einerseits schwankt und andererseits die angesparten Mittel früher oder später zumindest teilweise wieder in den Konsum zurückfliessen.

MWST-Belastung der verschiedenen Ausgabenklassen bei 7.6% und bei 15% MWST



Die durchschnittliche Belastung aller Einkommen durch die Mehrwertsteuer beträgt bei einem Steuersatz von 7.6% rund 5.3% des Einkommens nach direkten Steuern und obligatorischen Versicherungen. Bei einem Steuersatz von 15% wird von den Einkommensgruppen durchschnittlich rund 10.5% des Einkommens abgeschöpft.

Dieses im ersten Moment überraschende Ergebnis leuchtet durchaus ein, wenn bedacht wird, dass höhere Ausgabenklassen zwar einen prozentual kleineren Teil für Lebensmittel sowie Zeitschriften und Bücher ausgeben, dafür einen wesentlich grösseren prozentualen Anteil für die steuerausgenommene Ausbildung und Kultur, für teurere steuerausgenommene Wohnungen, für steuerlich privilegierte Hotelleistungen sowie für steuerbefreite internationale Flüge.

Insgesamt lässt sich damit feststellen, dass die MWST alle Einkommensklassen von dem nach direkten Steuern und obligatorischen Versicherungen verfügbaren Einkommen in einer sehr engen Bandbreite proportional gleich belastet und der MWST in ihrer heutigen Ausgestaltung keine substantielle soziale Ausgleichswirkung zukommt.

Beispiel:

Eine Familie mit einem Einkommen nach direkten Steuern und obligatorischen Versicherungen von CHF 60'000 wird heute durch die MWST mit rund CHF 3'200 pro Jahr belastet. Nach einer Erhöhung der MWST um 7.4 Prozentpunkte auf 15% würde die Steuerbelastung rund CHF 6'300 betragen. Pro 1 Prozentpunkte Erhöhung der MWST ist in dieser Familie somit mit einer Erhöhung der Steuerlast um gut CHF 400 zu rechnen.

2. Die Verdoppelung des Satzes der MWST führt nicht zu einer Verdoppelung der Einnahmen der MWST

Die Mehrwertsteuer ist eine ausserordentlich ergiebige Steuer. Da sie mit jedem Konsum in sehr kleinen Tranchen belastet und nicht von den Konsumenten, sondern von den Unternehmen dem Fiskus abgeliefert wird, nehmen sie die Konsumentinnen kaum wahr. Die MWST ist heute die wichtigste Finanzquelle des Bundes. Beim derzeitigen Steuersatz von 7.6% erzielt der Bund Einnahmen von rund CHF 17 Mrd. pro Jahr. Es besteht allgemein die Erwartung, dass mit einer Erhöhung der MWST pro 1 Prozentpunkt rund CHF 2.3 Mrd. an zusätzlichen Bundeseinnahmen zu erzielen sind. Eine Erhöhung der MWST um 7.4 Prozentpunkte auf 15% zur Finanzierung von AHV und IV könnte damit rein rechnerisch zu Mehreinnahmen von CHF 16.6 Mrd. führen.

Erfahrungen in der Schweiz (z.B. Reichtumssteuer im Kanton Basel-Landschaft, Besteuerung des Münz- und Feingoldes durch die Warenumsatzsteuer) und im Ausland (hohe Einkommenssteuern in skandinavischen Staaten) lehren jedoch, dass ein Steuersystem bei kleinen Steuersätzen eine hohe Effizienz erreicht, bei Zunahme der Steuersätze jedoch die Steuereinnahmen nicht mehr proportional zunehmen. Je höher die Steuersätze nämlich werden, desto grössere Aufwendungen lohnen sich für die Belasteten zur Reduktion der Steuerbelastung. Ab einer gewissen Höhe führen die Steuersätze sogar dazu, dass es sich für die Steuerbelasteten gar nicht mehr lohnt, entsprechende steuerbare Einnahmen zu erzielen, so dass eine weitere Steuererhöhung im Extremfall zu einem Sinken der Steuererträge führen kann.

Bei einer annähernden Verdoppelung der MWST von heute 7.6% auf rund 15% erwarten wir jedoch eine im Vergleich zur Steuersatzerhöhung wesentlich unterproportionale Zunahme der Steuereinnahmen. Im Voraus verlässlich berechnen lässt sich dieser Effekt deshalb nicht, weil die Steuerbelasteten erst nach und nach auf eine erhöhte Steuerbelastung reagieren und diese Reaktion auch vom übrigen steuerlichen, gesellschaftlichen und konjunkturellen Umfeld abhängig ist. Wird ein Steuersatz einmal so hoch angesetzt, dass die Steuerbelasteten ihre Verhaltensweisen tiefgreifend ändern, so können die Steuerauffälle auch nicht mehr oder höchstens eingeschränkt durch die spätere Reduktion der Steuersätze wieder beseitigt werden. Dieser Effekt lässt sich beispielsweise bei der definitiven Abwanderung hoher Einkommensschichten aus dem Kanton Basel-Landschaft im Anschluss an die Einführung der Reichtumssteuer per 1.1.1973 nachweisen. Der gleiche Effekt wurde bei der Warenumsatzsteuer per 1.1.1980 mit der Einführung der Besteuerung des Münz- und Feingoldes erreicht: Wegen der innert kürzester Zeit fast vollständig ins Ausland verlegten entsprechenden Geschäftstätigkeit wurden nicht nur die erwarteten CHF 100 Mio. Mehreinnahmen nicht erzielt, sondern die ganze entsprechende Geschäftstätigkeit definitiv ins Ausland vertrieben.

Folgende weitere Überlegungen sprechen dafür, dass auch eine annähernde Verdoppelung der MWST nicht zu einer Verdoppelung der entsprechenden Steuererträge führen dürfte:

- a. Für Unternehmen lohnt es sich, grössere Kosten zur Steueroptimierung in Kauf zu nehmen (v.a. durch Optimierung bei den Vorsteuerverlusten und Verlegung gewisser Aktivitäten ins Ausland). Konsumenten werden vermehrt versuchen, der Steuer auszuweichen (z.B. Benutzung des duty free, Versandhandel aus Staaten mit tieferer Steuerbelastung, Bezug von Leistungen von Nicht-Steuerpflichtigen, ...)
- b. Die Erhöhung der MWST führt zu einer Abschöpfung des für den Konsum und damit zur Besteuerung zur Verfügung stehenden Substrates. Nur soweit der abgeschöpfte Betrag der zusätzlichen MWST z.B. in Form von zusätzlichen AHV- und IV-Renten wieder in den Konsumkreislauf gelangt, ist dieser Effekt nicht wirksam.
- c. Die höheren Kosten der Unternehmen durch MWST-Belastungen aus zusätzlichen Vorsteuerverlusten, Aufrechnungen bei MWST-Revisionen und Margenverlusten wegen der teilweisen Nichtüberwälzbarkeit der höheren MWST sowie die zu erwartenden zusätzlichen administrativen Kosten für die Abwicklung der zunehmend komplexeren MWST dürften teilweise über Lohnsenkungen kompensiert werden. Damit steht ebenfalls weniger Geld für den der MWST unterliegenden Konsum zur Verfügung.
- d. Aus der Verdoppelung der MWST dürfte sich zudem eine Verlegung von Arbeitsplätzen ins Ausland ergeben. Auch dies führt zu einer Reduktion des für den Konsum und damit mit der Schweizer MWST belasteten Substrates, gleichzeitig aber auch zu weiteren Ausfällen bei den Einnahmen der direkten Steuern sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen.

3. Neben den Konsumenten trifft eine MWST-Erhöhung auch die Unternehmen, deren Leistungen der MWST nicht unterliegen

Die Mehrwertsteuer beruht auf dem Konzept, dass diejenigen Unternehmen und Organisationen, welche selber MWST-bare Leistungen erbringen, darauf die MWST belasten und dem Fiskus abliefern, dafür die ihnen von ihren Lieferanten belastete MWST als Vorsteuer zurückfordern können. Unter voll MWST-pflichtigen Unternehmen sollte somit keine definitive MWST-Belastung entstehen. Diese fällt wirtschaftlich bei den nicht-MWST-pflichtigen Endverbrauchern dadurch an, dass sie die Steuer nicht als Vorsteuer geltend machen können. Die Unternehmen entrichten somit zwar sehr hohe MWST-Beträge an die MWST-Verwaltung. Sie selbst werden durch die Steuer jedoch – zumindest theoretisch - nicht belastet.¹

All diejenigen Unternehmen und Organisationen dagegen, welche steuerausgenommene Leistungen erbringen, müssen zwar auf diesen Einnahmen keine MWST abliefern, dürfen dafür die ihnen von ihren Lieferanten belastete Steuer nicht vom Fiskus zurückfordern. Diese Unternehmen und Institutionen und deren Leistungsbezüger werden somit von MWST-Erhöhungen indirekt getroffen. Es handelt sich vor allem um folgende Wirtschaftsbereiche:

- Banken
- Versicherungen
- Schulen
- Spitäler und Altersheime
- Kulturelle Institutionen
- Sportveranstalter
- Wohnungsvermieter

¹ In Wirklichkeit erleiden reine Handels-, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, welche ausschliesslich MWST-bare Umsätze erzielen, immer wieder massive definitive MWST-Belastungen, weil sie die (selbst im Vergleich zum Ausland) extrem hochgeschraubten formellen Anforderungen der Praxis der Schweizer MWST-Verwaltung nicht immer einhalten. Daraus ergeben sich Vorsteueraufrechnungen, die sich oft nicht mehr korrigieren lassen und Umsatzsteuernachforderungen, welche oft nicht an Kunden überwältzt werden können. Hinzu kommen dann noch die Verzugszinsen (derzeit 5% p.a.), welche in aller Regel zu weiteren erheblichen definitiven Abflüssen an den Fiskus führen. Diese systemwidrigen Belastungen der MWST-pflichtigen Unternehmen lassen sich aufgrund der öffentlich zugänglichen Informationen nicht quantifizieren. Sie werden in der vorliegenden Analyse deshalb nicht weiter berücksichtigt.

Schon heute fliessen – je nach Wertschöpfung - zwischen 1% und 4% der Ausgaben dieser Unternehmen als Taxe occulte an die MWST. Die Erhöhung der MWST führt automatisch zu einem annähernd proportionalen Anstieg dieses Kostenfaktors. Bei der aktuell zur Diskussion stehenden starken MWST-Erhöhung ergibt das einen zusätzlichen, deutlichen Kostenschub in all diesen Bereichen (siehe Grafik unten). Gerade in der aktuellen Marktlage mit einem enormen Kostendruck bei Banken, Versicherungen, Schulen und den Institutionen des Gesundheitswesens ist dieser Effekt nicht zu unterschätzen.

Mehrwertsteuerbelastungen

MWST Satz in %		Heute 7.6	+	Erhöhung 7.4	=	Total 15
Steuerbelastung durch Taxe occulte in Mio. CHF	%	Mio. CHF		Mio. CHF		Mio. CHF
Banken	6.4	1'094	+	1'065	=	2'159
Versicherungen	3.5	588	+	573	=	1'161
Spitäler	4.9	831	+	809	=	1'640
Kantone und Gemeinden	23.4	3'977	+	3'872	=	7'849
Privates Wohnen (Eigentum und Vermietung)	6.2	1'050	+	1'022	=	2'072
Forschung, Schulen, Sport, Kultur und Politik	1.1	194	+	189	=	383
Bundesverwaltung	8.5	1'444	+	1'406	=	2'850
Steuerbelastung von Wirtschaft und Staat mittels Taxe occulte	54	9'178	+	8'936	=	18'114
Steuerbelastung der Konsumenten	46	7'822	+	7'616	=	15'438
Total Einnahmen der Mehrwertsteuer	100	17'000		16'553		33'553

MWST Satz in %		Heute 7.6	+	Erhöhung 7.4	=	Total 15
Steuerbelastung durch Taxe occulte in Prozenten vom Aufwand		%		%		%
Banken		1.5	+	1.5	=	3.0
Versicherungen		2.4	+	2.3	=	4.7
Spitäler		3.1	+	3.0	=	6.1
Kantone und Gemeinden		4.4	+	4.3	=	8.7
Privates Wohnen (Eigentum und Vermietung)		3.8	+	3.7	=	7.5
Forschung, Schulen, Sport, Kultur und Politik		1.9	+	1.9	=	3.8
Bundesverwaltung		4.4	+	4.3	=	8.7

Diese Überlegungen und Zahlen zeigen, welches wertvollen steuerlichen Standortvorteil die Schweiz mit dem aktuellen MWST-Satz von 7.6% gegenüber den EU-Staaten mit deren MWST-Mindestsatz von 15% heute noch hat. Die Bewahrung dieses Standortvorteils kann wesentlich dazu beitragen, künftig wieder vermehrt Arbeitsplätze aus dem Ausland in die Schweiz zu bekommen.

4. Eine MWST-Erhöhung führt zu einer Erhöhung des Mittelflusses von Gemeinden und Kantonen an den Bund und zu einer Mittelumverteilung innerhalb der Bundesverwaltung selbst

Heute fließen rund 4.4% aller Ausgaben von Gemeinden und Kantonen über MWST-Belastungen auf Lieferantenrechnungen (Strassenbau, Schulhäuser, Spitäler, EDV, ...) an den Bund. Dies sind insgesamt fast CHF 4 Mrd. pro Jahr. Die Höhe dieser innerstaatlichen finanziellen Umverteilung dürfte kaum bekannt sein. Es gibt keine andere Organisation oder Branche in der Schweiz, welche einen derart grossen Teil der MWST zu tragen hat, wie Kantone und Gemeinden zusammen. Die Erhöhung der MWST um die zur Diskussion stehenden 7.4 Prozentpunkte führt dazu, dass zusätzlich weitere rund CHF 3.9 Mrd. von Kanton und Gemeinden an den Bund fließen. Wird das nicht kompensiert, bedeutet es faktisch eine weitere Mittel-Umverteilung von Gemeinden und Kantonen an den Bund. Wird diese Umverteilung dagegen vollumfänglich kompensiert – z.B. über einen zusätzlichen Finanzausgleich – geht dem Bund rund 23.4% der Zusatzeinnahmen einer MWST-Erhöhung wieder verloren. Zudem stellen sich heikle Fragen, wie genau eine Kompensation berechnet werden soll.

Ganz ähnliche Fragen stellen sich auch für die Bundesverwaltung selbst, indem die Erhöhung der MWST über die entsprechend erhöhten Lieferantenrechnungen zu einer faktischen Reduktion der zur Verfügung stehenden Budgets der Departemente führt. Insbesondere im Bereich des Verkehrs (Nationalstrassen, Alpentransversalen), des Militärs (Waffeneinkäufe, Bau militärischer Anlagen) sowie bei den externen Auslagen aller Departemente in den Bereichen EDV, Büros und Infrastruktur resultiert aus der Erhöhung der MWST eine substantielle Mehrbelastung, respektive eine Reduktion des wirtschaftlich zur Verfügung stehenden Budgets.

5. Auswirkung einer MWST-Erhöhung auf das Steuerklima in der Schweiz

Die Erfahrungen in der Schweiz selbst, vor allem aber im umliegenden Ausland haben gezeigt, dass mit höheren MWST-Sätzen die Bereitschaft zunimmt, dieser Steuer auf legale und illegale Weise auszuweichen.

Die Folge sind einerseits eine Zunahme spezieller Konstruktionen von Unternehmen und Geschäftsvorfällen zur Reduktion der MWST-Belastung mit wirtschaftlich teilweise fragwürdigen Nebeneffekten und Kosten sowie das systematische Ausschöpfen aller Steuer-Schlupflöcher. Gleichzeitig muss mit einem vermehrten Auftreten von Schwarzgeld im Rahmen einer illegalen Schattenwirtschaft und mit einer Zunahme von MWST-Delikten gerechnet werden. Dies hat Folgen für den ganzen Rechtsstaat und das Steuerklima in der Schweiz: Steu-



erausfälle bei der MWST und den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie bei den Sozialversicherungen, eine Zunahme der Steuerjustizverfahren, eine Erhöhung der Kosten der Steuerverwaltung aufgrund der zu erwartenden Gegenmassnahmen und zusätzliche Kosten aller Unternehmen zur Bewältigung der dadurch fast zwangsläufig ebenfalls steigenden administrativen Umtriebe mit der MWST und den direkten Steuern.

6. Der MWST-Mindestsatz in der EU beträgt 15%

In der EU gilt für alle Mitgliedstaaten eine Untergrenze des Normalsatzes der MWST von 15%. Sollte die Schweiz der EU je beitreten wollen, müsste sie sich dieser Regelung unterwerfen. In der aktuellen Konstellation heisst das faktisch, dass ein EU-Beitritt nur bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Schweizer MWST auf 15% möglich ist.

Erhöht die Schweiz ihren Normalsatz der MWST selbständig im Voraus auf 15%, so stellt sich die Frage der Erhöhung der MWST allein wegen eines allfälligen EU-Beitrittes somit nicht mehr.

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Schweiz derzeit vom Konzept der MWST gemäss 6. EU-Richtlinie eher entfernt als annähert und dass ein EU-Beitritt allein im Bereich der MWST zu zahlreichen, sehr tiefgreifenden Änderungen in der Schweiz führen würde.